



FREIWILLIGE MIETRÜCKTRITTSVERSICHERUNG

IHR VERTRAG N° **65.529.353**
GEREGELT VOM Das französische Versicherungsgesetzbuch

Der vorliegende Vertrag dient der Erbringung von nachstehend definierten Versicherungsleistungen an Mieter bei einer kurzen Mietzeit, für Wohnungen in den Ländern der Europäischen Union, der Schweiz, Malta, Monaco und Andorra.

MIETER / VERSICHERTER

Mit Mieter wird jede natürliche Person französischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit bezeichnet, die eine möblierte Wohnung für eine kurze Zeit über eine der folgenden professionellen Einrichtungen mietet: Immobilienagenturen, Reisebüros, Reiseveranstalter, Oder Internetseiten, die der Vermietung von kurzer Dauer gewidmet sind.

Es gelten als Versicherte der Versicherungsnehmer, sein Ehepartner (einschließlich sein anerkannter Lebenspartner oder sein durch einen zivilen Solidaritätspakt ‚PACS‘ verbundener Partner) sowie jegliche andere Person (ohne verwandtschaftliches Verhältnis), die auf dem Anmeldeformular des vorliegenden Vertrags genannt ist und die besagte Vermietung nutzt, ihre Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie ersten Grades oder ihr Schwiegersohn oder Schwiegertochter oder Bruder oder Schwester.

KURZE MIETZEIT : *Aufenthalt von weniger als 90 Tagen in Räumlichkeiten, die nicht Eigentum des Versicherten sind und welche dieser nicht ganzjährig mietet.*

RÄUMLICHKEITEN : Miethaus, Wohnung, Hotelzimmer, Campinganhänger, Mobilheim, Boot für Flussfahrten.

VERSICHERER: TOKIO MARINE EUROPE INSURANCE LIMITED – 66 rue de la Chaussée d'Antin – 75441 Paris Cedex 09- RCS Paris – B-382096071

MAKLER: Cabinet ALBINET, Versicherungsmakler, firmiert unter der Handelsmarke ADAR, AG mit einem Grundkapital von 200000 Euro – RCS Paris B 582 136 289.

VEREINBARUNG DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die ADAR Versicherungsleistungen erhalten durch die begleitende Unterschrift des Saisonmietvertrags Gültigkeit und die Zahlung des ADAR Beitrags, die im Rahmen desselben Vertrags oder auf dem einzelnen Anmeldeformular vorgesehen ist, dient als Entschädigungsgrundlage. Zusätzliche Dienstleistungen wie der Transport können hiervon betroffen sein, unter der Voraussetzung, dass diese mit der Reservierung verbunden sind und die Prämie ebenfalls diese Dienstleistungen einschließt.

Wenn der Mietvertrag mehrere Familien vorsieht, ist jede von ihnen einzeln versichert; der Mietvertrag wird nicht annulliert und in diesem Fall bezieht sich die Entschädigung auf den arithmetischen Teil der betroffenen Familie. Es obliegt dem Unterzeichner des Mietvertrags, der Agentur die Namen der Wohnungsmiteigentümer zu nennen.

Die Versicherungsleistung verliert bei Eintritt des Versicherten in die Mietwohnung oder zum Zeitpunkt der Unterbrechung des Aufenthalts ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der Versicherungsleistungen << Such und Rettungskosten >> und << Haftpflichtversicherung des Mieters >>, für welche die Versicherungsleistung bei der Schlüsselübergabe an einen der autorisierten Vermittler endet.

VERSICHERUNGSLEISTUNG

1-Im Falle einer Annullierung des Aufenthalts

Der Versicherer garantiert dem Versicherten die Rückerstattung der als Voraus- oder Anzahlung bezahlten Beträge sowie des Restbetrags im Falle einer Annullierung des Aufenthalts aufgrund folgender Ereignisse und dies bis zu einer Höhe von **maximal 10 000 Euros** ungeachtet der Anzahl an Versicherungsnehmern.

a) Schwere Krankheit, schwere Verletzung oder Tod des Versicherten oder jeder sonstigen Person, die im Mietvertrag bestimmt ist und Nutzungsrecht der besagten Wohnung besitzt. Unter Krankheit oder schwerer Verletzung versteht sich jegliche erneute Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder körperliche Beeinträchtigung, jegliche nicht vorhersehbare Verschlechterung einer bereits existierenden Krankheit, jegliche psychische Krankheit oder psychotherapeutische Behandlung verbunden mit einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Tagen sowie jegliche Komplikationen infolge einer Schwangerschaft bis zur 28. Woche, die es dem Versicherten verbietet, seine Wohnung oder das Krankenhaus zu verlassen, in dem sich der Versicherte zum Tage des Beginns des Mietzeitraums nachweislich in Behandlung befindet. Für Angestellte muss eine Einweisung ins Krankenhaus oder eine Arbeitsunfähigkeit von wenigstens acht aufeinander folgenden Tagen durch eine ärztliche Bescheinigung über das zuvor genannte Verbot nachgewiesen werden. Für Selbstständige wird ein Krankenhausaufenthalt von mindestens acht Tagen oder das ärztliche Verbot, das Zimmer für eine Zeit von wenigstens acht Tagen zu verlassen, in Betracht gezogen. Darüber hinaus ist für Kurgäste die Bestätigung der Übernahme der bedarfsabhängigen rückerstatteten Kosten durch deren staatliche Krankenkasse erforderlich.

b) Materialschäden infolge von Diebstahl, Brand, Explosion und sonstigen vergleichbaren Ereignissen oder Wasserschäden sowie Naturereignisse mit Schäden am Haupt- oder Zweitwohnsitz und/oder an gewerblich genutzten Räumen, deren Ausmaß unbedingt die Anwesenheit des Versicherten am Tage der Abfahrt oder während des Aufenthalts erforderlich macht, um den notwendigen Formalitäten Genüge leisten zu können.

c) Verhinderung, in die gemietete Wohnung einzutreten, infolge konjunkturbedingter Entlassung oder Versetzung des Versicherten oder seines Lebenspartners durch den Arbeitgeber, unter der Voraussetzung, dass die Bestätigung des Arbeitgebers nach dem Gültigkeitsdatum der Versicherungsleistung ausgestellt wurde und unter dem Vorbehalt, dass die eine oder andere der Situationen dem Versicherten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags nicht bekannt war; Erhalt eines Arbeitsplatzes oder einer bezahlten Praktikumsstelle einer arbeitslosen Person mit Beginn vor oder nach den Mietdaten, unter der Bedingung, dass es sich weder um eine Vertragsverlängerung- oder erneuerung handelt, noch um einen Arbeitsvertrag einer Zeitarbeitsfirma.

d) Das Hindernis anzukommen, auf Straßenweg oder Schienenweg, Luft(Aussehen) oder Wasser, am Tag der Wohnungsüberweisung(Wohnungstransfers) in der Mietwohnung sowie während folgender 48 Stunden auf Grund der Straßensperren(Straßenstaudämme) oder der Streiks(Strände), die jeden Verkehr unerträglich machen. Darin ist ein vom Bürgermeister der Kommune geschriebenes Zeugnis des Ortes von Urlaub vorzustellen.

e) Wenn der Versicherte dazu gezwungen ist, seinen Aufenthalt infolge eines Verbots aufgrund von Verschmutzung, Überschwemmung, Brand, Naturereignissen oder Seuche innerhalb von 48 Stunden vor oder nach dem vertraglich festgelegten Datum des Mietbeginns zu annullieren oder darauf zu verzichten. Diese Risiken werden in Bezug auf den vorliegenden Vertrag als eingetroffen angesehen, wenn der Zutritt des Ortes in einem Umkreis von fünf Kilometern des Standortes der Mietwohnung gemäß einer Entscheidung einer Kommunal- oder Präfektoralbehörde während dem versicherten Mietzeitraum untersagt wurde.

f) Infolge einer behördlichen oder gerichtlichen und nicht zeitlich verschiebbaren Vorladung.

g) Mangelnde Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der gemieteten Wohnräume infolge zufälliger Ereignisse wie Brand, Sturm, Wasserschaden oder sonstiger Naturereignisse, die innerhalb der vergangenen 60 Tage vor Mietbeginn eingetreten sind.

h) Visa-Verweigerung durch die Behörden des Landes, es darf keine Anfrage zuvor gestellt und von diesen Behörden für dieses Land abgelehnt worden sein. Ein entsprechender Nachweis von der Botschaft wird verlangt.

i) Diebstahl von Ausweis, Reisepass 48 Stunden vor Abreise.

j) Unmöglichkeit, sich aufgrund von Diebstahl oder Diebstahlversuch des Fahrzeugs am für die Übernahme der Vermietung geplanten Tages an den Ort der Vermietung zu begeben.

k) Wenn das Urlaubsdatum des Versicherten aufgrund einer Entscheidung seines Arbeitgebers abgeändert worden ist.

2- Im Falle einer Unterbrechung des Aufenthalts

Rückerstattung des Mietanteils infolge einer Unterbrechung des Aufenthaltes als Folge einer der aufgezählten Ereignisse in der RÜCKTRITTSVERSICHERUNG in den Absätzen a), b) e) f) und g) bis zu einer Höhe von **maximal 10 000 Euros**. Die vom Versicherer auszahlende Entschädigung an eine geschädigte Person wird entsprechend der Anzahl an Bewohnern und verbleibenden Tagen berechnet.

3- Such- und Rettungskosten

Während des Aufenthalts garantiert der Versicherer die Übernahme der Kosten für Such- und Rettungsaktionen in den Bergen oder auf dem Meer durch Spezialeinheiten zur Rettung des Versicherten bis zu einer Höhe von 3050 € pro Vorfall, ungeachtet der Anzahl an vertraglich festgehaltenen Personen mit Nutzungsrecht der Mietwohnung.

4- Haftpflichtversicherung des Bewohners für Materialschäden. Der Versicherer haftet:

Der Versicherer übernimmt:

a) Haftung des Mieters

Aufgrund eines Brands, einer Explosion, eines Wasser- oder Frostschadens, die in den Örtlichkeiten entstanden sind: die finanziellen Folgen in Zusammenhang mit der Haftung der Mieter oder Nutzer gemäß Artikel 1732 bis 1735 und 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil) für Schäden, die an beweglichen und unbeweglichen Gütern, die dem Eigentümer der vermieteten Unterkunft gehören (mit Ausnahme von gemieteten Booten), verursacht worden sind, Honorarrechnungen von Experten und Reisekosten sowie die Kosten zur Umquartierung, welche aufgrund eines garantierten Schadens unabdingbar geworden sind.

Der Versicherer garantiert ebenfalls die vom Eigentümer erlittenen finanziellen Folgen, Verluste von Mieteinnahmen oder ausgefallene Nutzung. Ausgenommen hiervon sind die an anderen Booten verursachten Schäden.

Diese Garantie gilt bis zu einem Betrag von 1 500 000 Euro sämtliche Schäden zusammengenommen.

b) Rückgriff von Nachbarn und Dritten

Aufgrund eines Brands, einer Explosion, eines Wasser- oder Frostschadens, die in den Örtlichkeiten entstanden sind: die finanziellen Folgen in Zusammenhang mit der Haftung, für welche die Mieter oder Nutzer gemäß Artikel 1382, 1383 und 1384 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil) für alle Körper- und Sachschäden an Nachbarn und an Dritten herangezogen werden können und für die obenstehende Haftung des Mieters zum Einsatz gekommen ist.

Diese Garantie gilt bis zu einem Betrag von 450 000 Euro sämtliche Schäden zusammengenommen.

c) Haftpflichtversicherung Sachschäden

Die anderen Schäden, die ungewollt an den beweglichen Gütern verursacht worden sind, welche Gegenstand der Bestandsaufnahme waren und sich im Inneren der gemieteten Unterkunft befanden (mit Ausnahme des Oberwerks) sowie an unbeweglichen Gütern, welche dem Eigentümer der vermieteten Unterkunft gehören (gemietetes Boot ausgenommen). Diese Garantie gilt bis zu einem Betrag von 2 500 Euro abzüglich einer absoluten Selbstbeteiligung in Höhe von 75 Euro.

AUSNAHMEN

Ausgeschlossen von den Versicherungsleistungen sind:

1- Allgemeiner Ausschluss

- Schäden in direkter oder indirekter Verbindung mit:
 - absichtlichen oder betrügerischen Taten des Versicherten,
 - Kriegszustand (Krieg mit dem Ausland oder Bürgerkrieg)
- Katastrophen (Schäden durch Vulkanausbrüche, Erdbeben, Meereseisgewalt, seismische Meeresswellen, Erdbeben und sonstige
 - Atomares Risiko (Schäden atomarer Herkunft oder als Folge ionisierender Strahlung)

2- Gültige Ausnahmen der Versicherungsleistung << Annullierung >> und << Unterbrechung des Aufenthalts >>

- Infolge :
 - einer Schwangerschaft nach der 28. Woche oder Entbindung
 - eines freiwilligen und bewussten Selbstmords,
 - einer Kur,
- einer psychische oder psychotherapeutischen Behandlung ohne Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Tagen,
 - Schönheitsbehandlung,
- Unfällen und Krankheiten, deren Ursachen bereits vor Vertragsabschluss bekannt waren, mit Ausnahme einer unvorhersehbaren Verschlechterung des Gesundheitszustandes.
- einer vorhersehbaren Verschlechterung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Gesundheitszustandes,
 - eines Streitfalls oder Einspruchs in Bezug auf die Beschreibung oder Wohnungsabnahme,
- einer konjunkturbedingten Entlassung, Versetzung, deren Ausführung bereits vor Vertragsabschluss begonnen hat.
 - einer Änderung der Urlaubsdaten,
- eines Unfalls, bei dem dem Versicherten im Anschluss an einen Test ein erhöhter Blutalkoholspiegel oder die Einnahme von Drogen in einer Menge nachgewiesen wurde,
 - die vom Gesetz als ein Vergehen angesehen wird.
- eines Unfalls bei der Steuerung eines Fluggeräts während der Teilnahme an einem Motorsportwettkampf oder den vorhergehenden Probeflügen,
 - fehlender Impfung oder der Unmöglichkeit einer Impfung.
- einer Annullierung von Seiten des autorisierten Vermittlers
- einer Rückzahlung der Versicherungsprämie

3- Ausgenommen von der Versicherungsleistung „Such- und Rettungskosten“ sind:

- Rettungskosten durch den Einsatz öffentlicher Rettungsdienste als Folge eines unentschuldbaren Fehlers des Versicherten.
- Kosten für das Schleppen eines Segel- oder Motorbootes,
- Kosten, die durch die Erkundung von Höhlen entstanden sind,

4- Ausgenommen von der Versicherungsleistung „Haftpflichtversicherung des Bewohners“ sind:

- Schäden, die nicht von der Haftpflichtversicherung des Mieters übernommen werden,
- Schäden am Eigentum des Mieters,
- Schäden infolge mutwilliger Beschädigung, Brandlöcher durch Zigaretten oder sonstige Raucherartikel
- Schäden, die durch Haustiere entstanden sind, für die der Versicherte die Verantwortung trägt,
- Schäden aufgrund von Feuchtigkeit, Kondensation, feuchtem Beschlag, Rauch,
- Pannen an Apparaten, die dem Versicherten zur Verfügung gestellt worden sind
- Schäden an Lampen, Sicherungen, Elektronenröhren, Bildröhren, Kristall-Halbleitern, Heizwiderständen und Heizdecken,
- Kosten für Reparatur, Entleerung oder Wechsel von Leitungen, Hähnen und in die Wasseranlage und Heizung integrierten Apparaten.
- Diebstahl von Gegenständen aus Hof, Terrasse oder Garten.
- Diebstahl von Gegenständen aus Räumen, die mehreren Mietern oder Bewohnern zur Verfügung stehen, außer im Falle eines Einbruchs,
- Diebstahl oder Verlust von Schlüsseln,
- Schäden an den in den Räumlichkeiten befindlichen Gegenständen, die vollständig von Dritten bewohnt werden, d. h. weder vom Mieter noch seinem Personal oder von ihm zugelassenen Personen,
- Schäden infolge einer Nutzung oder Verwendung, die nicht dem Mietvertrag entspricht,
- Folgen einer vertraglichen Verpflichtung, wenn diese die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers überschreitet.
- Schäden am Mobiliar, das als Oberwerk betrachtet wird.

BESTIMMUNG DER RECHTSÜBERTRAGUNG

Jegliche Aktionen, die von dem vorliegenden Abkommen herleiten, sind auf eine zeitliche Dauer von zwei Jahren festgelegt, ab dem Zeitpunkt des die Ursache darstellenden Ereignisses. Der Versicherer tritt an die Stelle des Versicherten in Hinsicht auf jegliche Person, die für den entstandenen Schaden verantwortlich ist und welcher die Zahlung von Schadensersatz zur Folge hat.

KUNDENINFORMATIONEN

Informatik und Freiheit: Der Versicherte hat Recht auf Mitteilung und Berichtigung jeglicher ihn betreffenden Informationen, die in etwaigen Dateien zur Nutzung durch den Versicherer, seinen Bevollmächtigten oder sonstigen professionellen Einrichtungen enthalten sind.

Kundenservice: Die Agentur Cabinet Albinet bearbeitet jegliche Anfragen und Reklamationen des Versicherers. Sollten die nach Abschluss der Untersuchung gegebenen Antworten nicht den Erwartungen des Versicherten entsprechen, kann sich dieser mit seiner Reklamation an den TOKIO MARINE EUROPE INSURANCE LIMITED-Kundenservice wenden. Bei anhaltenden Meinungsverschiedenheiten nach Erhalt einer Antwort hat der Versicherte die Möglichkeit, einen Schlichter hinzuzuziehen, dessen

SA de courtage d'assurances au capital de 200.000 € 5 Cité de Trévise – 75009 PARIS

582 136 289 RCS PARIS

N° de TVA intra communautaire FR 24 582 136 289 00029 Code NACE 6622 Z – Numéro d'immatriculation ORIAS (www.orias.fr) 07 000 044

Adresse ihm TOKIO MARINE EUROPE INSURANCE LIMITED – 66 rue de la Chaussée d'Antin- 75441 Paris Cedex 09- auf einfache Anfrage mitteilt und dies ungeachtet sonstiger rechtlicher Schritte.

Autorité de Contrôle Prudentiel: Die mit der Beachtung der gesetzlichen Verfügungen und Regelungen in Bezug auf Versicherungen beauftragte Instanz ist die l'Autorité de Contrôle Prudentiel, 61 rue Taitbout – 75009 Paris.

KOSTENERSTATTUNG ?

Zuerst müssen Sie Ihre Vermietungsagentur per Einschreiben von der Annullierung Ihres Aufenthalts unterrichten und dies ab dem Tage, an dem Sie davon Kenntnis genommen haben und innerhalb einer Frist von 5 Tagen. Weiter müssen (nach Bestätigung Ihrer Vermietungsagentur) an ADAR sämtliche wichtigen Unterlagen zur Erstellung Ihrer Akte gesendet werden: Ärztliche Bescheinigung, Krankenhausaufenthaltsbescheinigung, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Kündigung etc.. **Adresse: ADAR C/O Cab. ALBINET-S.A.V. 5, cité de Trévisse – 75009 PARIS - Fax: +33 (1) 48 01 84 83 - mail : claim@cabinetalbinet.fr** Vergessen Sie folgende Angaben nicht: Ihre vollständige Adresse, Ihre Telefonnummer, den Namen Ihrer Vermietungsagentur, Ihre Bezugsnummer der Mietwohnung, die Daten von Beginn und Ende Ihres Aufenthalts.

Sie verpflichten sich bei Schäden, von denen die Reiserücktritts und -abbruchversicherung betroffen ist, dem Arzt des Versicherers Einblick in das Krankenblatt zu gewähren. Andernfalls kann Ihnen die Versicherungsleistung nicht gewährt werden.